

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang Katholische Theologie
(Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae)**

vom 23. März 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 02/2022, S. 120)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät (FB 01) am 1. Dezember 2021 die Änderung der Prüfungsordnung im Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 08. März 2022, Az.: 03/02/01/03/01-045 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) vom 29. März 2012 (StAnz S. 965), zuletzt geändert mit Ordnung vom 02. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2018, S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind: Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird; fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die

Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird; sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen; Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte; Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind; Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Ein möglicher begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. In einem solchen Fall vereinbart die bzw. der Studierende mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturlösungsbasis nachzuarbeiten ist. Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester.

“

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

2. § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Erwerb eines qualifizierten Seminarscheins ist die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen sowie das Erstellen einer schriftlichen benoteten Hausarbeit (vgl. § 13 Absatz 3).“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) An die Tabelle des Moduls 15b wird folgende neue Zeile angefügt:

| | |
|----------------------------|----------------|
| Anwesenheitspflicht | A-E: Praktikum |
|----------------------------|----------------|

“

b) An die Tabelle des Moduls 21 wird folgende neue Zeile angefügt:

| | |
|----------------------------|----------|
| Anwesenheitspflicht | E: Übung |
|----------------------------|----------|

“

c) An die Tabelle des Moduls 22 wird folgende neue Zeile angefügt:

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Anwesenheitspflicht | F: Homiletische Übung (L) |
|----------------------------|---------------------------|

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. März 2022

Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser
Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz